

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich
(3 Tage nach Versand)

24.03.2021
Nr. 0123/V 17

Beratungsfolge	(voraussicht.) Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima	29.04.2021

Kurzbezeichnung

FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 262 - Hev - "Lärmschutzwall A43"

- Entwurfsbeschlüsse
- Beschluss über die öffentliche Auslegung

Letzte Beratung ASU am 06.12.2018/Top 3

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klima

- nimmt die Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sowie die Stellungnahme der Verwaltung dazu zur Kenntnis (Anlagen 6a und 6b dieser Verwaltungsvorlage),
- beschließt den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ in der Fassung vom 24.03.2021 (Anlage 1 dieser Verwaltungsvorlage), und begründet diesen gemäß Anlage 2a (Begründung) und 2b (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung) dieser Verwaltungsvorlage (Begründung vom 24.03.2021),
- nimmt die Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sowie die Stellungnahme der Verwaltung dazu zur Kenntnis (Anlagen 6a, 6c und 7 dieser Verwaltungsvorlage),
- beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ in der Fassung vom 24.03.2021 (Anlage 3 dieser Verwaltungsvorlage) und begründet den Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ gemäß Anlage 4a (Begründung)

und 4b (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung) dieser Verwaltungsvorlage (Begründung vom 24.03.2021),

- beschließt für beide Verfahren die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen hinsichtlich des Klimaschutzes:

() positive Auswirkungen () keine Auswirkungen () negative Auswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung zu den Bauleitplanverfahren Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse werden in den Umweltberichten dargestellt. Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die vorliegende Planung zu erwarten (siehe Sach- und Rechtslage).

Sach- und Rechtslage:

1. Anlass und Ziel der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lärmschutzanlage, die den Geräuschpegel für den östlich der A43 liegenden Siedlungsbereich des Ortsteils Hevens nachhaltig senkt. Weiterhin soll mit dem Bebauungsplan die Erschließung des Vorhabens gesichert und der Ausgleich für den entstehenden Eingriff geregelt werden.

Der Siedlungsbereich Witten-Heven liegt im Einwirkungsbereich der A43, so dass es in den östlich angrenzenden Wohnbereichen zu einer stetigen Lärmbelastung kommt. Diese Lärmbelastung nimmt mit zunehmender räumlicher Nähe der Wohnbereiche zur Autobahn zu. Von Seiten der Straßenbauverwaltung, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen besteht aufgrund der vorhandenen Lärmwerte und der Kriterien der Lärmsanierung gegenwärtig kein Erfordernis für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der A 43 zwischen den nahgelegenen Anschlussstellen Witten-Heven und Bochum-Querenburg. Aufgrund bestehender Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet am Tag sowie insbesondere auch in der Nacht in den zur Autobahn am nächsten gelegenen Wohnbereichen soll durch die aktive Lärmschutzmaßnahme eine deutliche Geräuscentlastung durch beständige Senkung des Geräuschpegels für die dortige Wohnbevölkerung erzielt werden.

Ein Investor (GUD, Gesellschaft für Umweltschutz und Deponiebetrieb, Witten) plant im Rahmen einer privaten Initiative die Realisierung einer Lärmschutzmaßnahme parallel zur A43 nördlich der Autobahnüberführung der Universitätsstraße und südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle sowie eine entsprechende Erschließung. Die Planung sieht eine Lärmschutzanlage aus zwei max. 10 m hohen Lärmschutzwällen und einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand, jeweils bezogen auf das heutige Geländenniveau, vor.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Witten ist das Plangebiet größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Teilbereich südlich der Voedestraße ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturbezogene Erholung“ dargestellt.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Die Verwirklichung des Planungszieles, eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination zu errichten, setzt somit die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sowie die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ im Parallelverfahren voraus.

2. Verfahren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 06.12.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ sowie für beide Verfahren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2.1 Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat als zuständige Regionalplanungsbehörde mit Schreiben vom 05.11.2020 die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 34 Abs. 1 LPlG attestiert.

Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage 5 beigelegt.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Sitzung am 07.05.2020 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschlossen, die Verwaltung zu ermächtigen, u.a. für die Bauleitplanverfahren Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“, die Form der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der Corona-Lage zu wählen und durchzuführen (vgl. dazu Vorlage: 1257/V 16).

Aufgrund der Corona-Pandemie fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt. Der Öffentlichkeit wurde zum einen im Zeitraum vom 12.10.2020 bis einschließlich 26.10.2020 die Möglichkeit geboten, nach vorzeitiger Terminvereinbarung die Vorentwürfe zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ und zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“, die Begründungen sowie die bereits vorliegenden Gutachten im Planungsamt einzusehen und sich dazu informieren zu lassen. Zum anderen bestand für die Öffentlichkeit am 15.10.2020 und am 16.10.2020 Gelegenheit zur Information und Erörterung zu den Planungen in der Ev. Trinitatis Kirchengemeinde Witten. Diese Möglichkeit wurde von mehreren Bürgerinnen und Bürger genutzt. Ergänzend standen die gesammelten Planunterlagen, inklusive einer Zusammenfassung und Erläuterung der Planung, auf der Website der Stadt Witten zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Zum Bebauungsplanverfahren Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ wurden von Seiten der Öffentlichkeit insgesamt zwei Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben. Die genauen Anregungen, sowie der Umgang damit im weiteren Planungsprozess sind der Anlage 7 dieser Verwaltungsvorlage zu entnehmen.

Zur Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Anregungen der Öffentlichkeit eingegangen.

2.3 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.10.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beiden Verfahren beteiligt worden. Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind relevante Anregungen vorgetragen worden:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, Schreiben vom 06.11.2020
- Der Ennepe-Ruhr-Kreis, Schwelm, Schreiben vom 19.11.2020
- PLEdoc GmbH, Essen, Schreiben vom 03.11.2020
- Verizon Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, Schreiben vom 10.11.2020
- Amprion GmbH, Dortmund, Schreiben vom 05.11.2020
- AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Oberhausen, Schreiben vom 10.11.2020
- E.ON SE, Essen, Schreiben vom 16.10.2020
- LWL-Archäologie für Westfalen, Olpe, Schreiben vom 08.10.2020 und 04.03.2021
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Autobahnniederlassung Hamm, Schreiben vom 09.11.2020 und 03.12.2020
- Entwässerung Stadt Witten, Witten, Schreiben vom 03.11.200
- Naturgartenverein Bonn, Schreiben vom 11.11.2020

Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der Anlage 6a und deren Eingang in das weitere Verfahren (Abwägung) für die FNP-Änderung in der Anlage 6b bzw. für das Bebauungsplanverfahren der Anlage 6c zu entnehmen.

3. Beschreibung der Planung

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtteils Heven und verläuft parallel der A43 in Nord-Süd-Richtung. Im Westen grenzt das Plangebietes direkt an die A43 an. Die nördliche Grenze liegt unmittelbar südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle. Im Osten grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Süden wird das Plangebiet von der Universitätsstraße begrenzt.

Die Plangebiete wurden gegenüber dem Vorentwurf verkleinert, die östlich anschließenden Flächen für die Landwirtschaft sind nicht mehr Teil der Geltungsbereiche. Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung hat eine Größe von ca. 3,4 ha und umfasst in der Gemarkung Heven, Flur 26, das Flurstück 194 ganz und Teile der Flurstücke 103, 106, 109, 112, 120, 121, 199 und Teile des Flurstücks 40 in der Flur 3.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der festgesetzten Verkehrsfläche größer als der Geltungsbereich der FNP-Änderung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ hat eine Größe von ca. 3,5 ha und umfasst in der Gemarkung Heven, Flur 26, die Flurstücke 194 und 199 ganz und Teile der Flurstücke 103, 106, 109, 112, 120, 121, 208 sowie Teile des Flurstücks 40 in der Flur 3.

Das Plangebiet umfasst in derzeitigem Zustand im Wesentlichen eine als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche sowie einen Teilbereich mit Wendehammer der Voedestraße mit Wegsäumen und Gehölzbeständen. Im Süden und Norden des Plangebietes befinden sich Brachflächen und Gehölzstreifen. Des Weiteren queren mehrere Leitungstrassen das Plangebiet: Dazu gehören die 110-/220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hattingen-Witten der Amprion GmbH sowie eine unterquerende Sauerstoffleitung der AIR LIQUIDE Deutschland GmbH sowie zwei Ferngasleitungen mit Begleitkabel und ein Nachrichtenkabel der Open Grid Europe GmbH im mittleren Bereich des Plangebietes. Im Grenzbereich des Fahrbahnrandes der A43 und westlicher Grenze des Plangebietes befinden sich unterirdische Glasfaserversorgungsanlagen der Firma Verizon Deutschland GmbH. Im nördlichen Teilbereich wird das Plangebiet tagesnah in Ost-West-Richtung von einem Gesellschaftserbstollen unterquert.

Die Planung sieht die Realisierung einer Lärmschutzmaßnahme als Wall-Wand-Kombination parallel zur A43 nördlich der Autobahnüberführung der Universitätsstraße und südlich der Gebäudegruppe Mehligs Mühle sowie einer entsprechenden Erschließung vor. Die Lärmschutzanlage besteht aus zwei max. 10 m hohen Lärmschutzwällen und einer – zwischen den Wällen gelegenen – 3,5 m hohen Lärmschutzwand. Die Dimensionierung und Lage der Lärmschutzwand bedingt sich aufgrund der beschriebenen Verläufe der

Leitungstrassen im mittleren Bereich des Plangebietes, die nicht überbaut werden dürfen bzw. eine maximale, unterbaute Höhe zulassen.

Der Planung liegen mehrere Gutachten zugrunde, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

Schalltechnische Untersuchung und ergänzende Stellungnahme (vgl. Anlagen 8 und 9 dieser Verwaltungsvorlage):

Zusammenfassend stellt der Gutachter fest, dass bei der geplanten Lärmschutzmaßnahme im betrachteten Wohngebiet im Tageszeitraum großflächig die Orientierungswerte nach DIN 18005 für Allgemeines Wohngebiet prognostiziert werden. Die ermittelte Pegelminderung gegenüber dem derzeitigen Zustand liegt bei bis zu 4 dB(A). Des Weiteren sinkt in der Nacht der prognostizierte Geräuschpegel mit der Lärmschutzmaßnahme soweit ab, dass in mehreren Straßenzügen im angrenzenden Wohngebiet ein Beurteilungspegel von weniger bzw. von 45 dB(A) zu erwarten ist. Der Gutachter stellt fest, dass bei diesem Pegel nach DIN 18005 mit einem ruhigen Nachtschlaf bei geöffnetem Fenster zu rechnen ist. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die geplante Lärmschutzmaßnahme großflächig zu einer deutlichen Geräuschentlastung der angrenzenden Wohnbebauung führt. Aus diesem Grund wird aus gutachterlicher Sicht die geplante Lärmschutzmaßnahme explizit empfohlen.

Ergänzend zu der Schalltechnischen Untersuchung wurde aufgrund der Stellungnahme 1 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Prüfung der Auswirkungen durch eine gewünschte Änderung der Planung im südlichen Bereich bis zur Universitätsstraße vorgenommen. Gemäß der Untersuchung betragen mögliche Minderungen prognostisch bis zu einem dB(A). Eine wesentliche und wahrnehmbare Pegeländerung kann durch den verlängerten Wall prognostisch nicht nachgewiesen werden. In der Regel wird eine Pegeländerung von mindestens 3dB(A) als wesentlich eingeschätzt (siehe auch 16. BImSchV). Demzufolge erfolgte keine Änderung der Planung gegenüber dem Vorentwurf.

ASP I (vgl. Anlage 10 dieser Verwaltungsvorlage):

Im Fachbeitrag wird festgestellt, dass die Risikoabschätzung für die festgestellten und potenziell vorkommenden europäisch geschützten Arten ergeben hat, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen durch baubedingte Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bei brütenden Vögeln nicht ausgeschlossen werden kann. Als eine artenschutzrechtliche Maßnahme, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermeidet, wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation/Gehölze, Entfernen Entfernen/Abtransport des Fäll-/Schnitt-/Mähguts) zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Vögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar genannt. Es wird festgestellt, dass bei Verzögerungen im baulichen Ablauf eine regelmäßige Mahd des Baufelds vor und während der Brutsaison (Ende März bis August) vorzusehen ist, um erneuten Aufwuchs und eine erneute Ansiedlung (Brut) europäisch geschützter Vogelarten zu vermeiden. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan Nr. 262 aufgenommen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (vgl. Anlage 11 dieser Verwaltungsvorlage):

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) werden Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt dargestellt und geeignete Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Die bau-, anlage- betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens können teilweise durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Schutzmaßnahmen reduziert werden. Die verbleibenden Konflikte wurden im Rahmen einer Biotopwertbilanzierung für dauerhaft beanspruchte Biotoptypen großflächig ermittelt. Es ermittelte Kompensationsdefizit wird innerhalb des Plangebietes kompensiert. Die Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (Artenschutz) kann durch einige generelle Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Zusammenfassend sind die Maßnahmen geeignet, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise zu ersetzen und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen.

Hydrogeologische Untersuchung und Entwässerungsplanung (vgl. Anlagen 12 und 13 dieser

Verwaltungsvorlage):

In der gutachterlichen Stellungnahme wird zur Lage des Plangebietes festgestellt, dass das flache Gelände im Bereich der Untersuchungsfläche eine leichte Neigung nach Westen Richtung Autobahn aufweist. Zur Grundwassersituation wird ausgeführt, dass ab ca. 2,0 m – 3,0 m u. GOK mit Grundwasser gerechnet werden muss.

Bezogen auf die hydrologische Situation wird festgestellt, dass der geplante Erdwall eine Sperre für das abfließende Oberflächenwasser darstellt. Es wird ausgeführt, dass vor der Wallaufschüttung das gesamte auf dem Feld anfallende Niederschlagswasser der Autobahn zufließt. Nach der Wallerstellung fließt nur die Niederschlagsmenge an der Wall-Westseite der Autobahn zu. Der Gutachter führt aus, dass das von dem Feld und von der Wall-Ostseite abfließende Wasser sich folglich östlich entlang des Erdwalls an der tiefsten Stelle sammelt. Gutachterlich wird belegt, dass auch bei diesem theoretischen Szenario die anfallenden Wässer versickert werden können. Bezogen auf die Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers wird ausgeführt, dass die Bodenverhältnisse für eine Versickerung geeignet sind. Der Gutachter empfiehlt zur Entwässerung des Walls aufgrund der zu erwartenden Verdichtung eine umlaufende Versickerungsmulde vorzusehen, um das vom Wall abfließende Oberflächenwasser in den Untergrund abzuleiten.

Baugrunduntersuchung (vgl. Anlage 14 dieser Verwaltungsvorlage):

In der Untersuchung wurde die Beschaffenheit des Bodens anhand mehrerer Bohrungen untersucht. Auch hinsichtlich möglicher Altlasten wurde das gesamte Bohrgut einer organoleptischen Ansprache unterzogen. Die angetroffenen Bodenschichten weisen keine umweltrelevanten Auffälligkeiten auf. Zudem wurde ein Standsicherheitsnachweis der Wallböschungen durchgeführt.

Bodenmanagementkonzept (vgl. Anlage 15 dieser Verwaltungsvorlage):

Im Bodenmanagementkonzept werden die Arbeitsschritte zur Erstellung des Walles, die Qualität der anzuliefernden Böden und die Maßnahmen zur Überwachung der Baumaßnahme dargestellt. Diesem Bodenmanagementkonzept liegt das planerische Konzept zugrunde.

Sicherungskonzept für den Gesellschaftserbstollen (vgl. Anlage 16 dieser Verwaltungsvorlage):

Der ursprünglich für das Abführen von Grubenwässern genutzte Gesellschaftserbstollen dient heute als Drainage der landwirtschaftlichen Flächen sowie sonstigen angeschlossene Flächen. Im Sicherungskonzept wird festgestellt, dass der für die Lärmschutzmaßnahme vorgesehene Aufschüttungsbereich tagesnah vom Gesellschaftserbstollen unterquert wird. Um weitere Funktion/Wasserführung des Gesellschaftserbstollen zu sichern, empfiehlt der Gutachter, den Stollen im Aufschüttungsbereich des Lärmschutzwalls abzubrechen und ein ausreichend dimensioniertes Kanalrohr zu verlegen.

4. Kosten

Im Zusammenhang mit dem Planverfahren entstehen Kosten für die Erstellung von Gutachten und Planunterlagen. Der Vorhabenträger hat sich per Planungsvereinbarung verpflichtet, alle Kosten zu tragen. Für die Stadt haben die Planverfahren daher keine finanziellen Auswirkungen.

5. Städtebaulicher Vertrag

Zur Sicherung der konkreten Umsetzung des Vorhabens und des erforderlichen ökologischen Ausgleichs wird die Stadt Witten mit dem Investor vor dem Satzungsbeschluss einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abschließen. Die Absicherung der Maßnahmen wird durch Bürgschaften erfolgen.

Der städtebauliche Vertrag sieht u.a. folgende Regelungsinhalte vor: Zeitlicher Umsetzungsrahmen der Gesamtmaßnahme; Ökologischer Ausgleich und Begrünung (Unterhaltung, Pflege und Sicherung); Ausführung der Lärmschutzwand; Ausführung der Lärmschutzwälle, Entwässerung (hier insbesondere Mulde: Aussagen zur dauerhaften Unterhaltung); Leitungssicherungen; Sicherung von Betretungsrechten für Stadt, Ennepe-Ruhr-Kreis und Leitungsträger; Maßnahmen zur Sicherung des Gesellschaftserbstollens (Rückbau und Leitungsverlegung).

6. Weiteres Verfahren

Die Verwaltung empfiehlt, den Entwurf der FNP-Änderung Nr. 262 vom 24.03.2021 und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ vom 24.03.2021 zu beschließen und gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich auszulegen.

In Vertretung

Rommelfanger

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der FNP-Änderung Nr. 262 – Hev – "Lärmschutzwall A43"
- Anlage 2a: Entwurf der Begründung zur FNP-Änderung Nr. 262 – Hev – "Lärmschutzwall A43"
- Anlage 2b: Entwurf des Umweltberichtes zur FNP-Änderung Nr. 262 – Hev – "Lärmschutzwall A43"
- Anlage 3: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – "Lärmschutzwall A43"
- Anlage 4a: Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – "Lärmschutzwall A43"
- Anlage 4b: Entwurf des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – "Lärmschutzwall A43"
- Anlage 5: Schreiben des RVR zur Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 LPlG
- Anlage 6a: Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 262 und zur FNP-Änderung Nr. 262
- Anlage 6b: Abwägung zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur FNP-Änderung Nr. 262
- Anlage 6c: Abwägung zu den Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 262
- Anlage 7: Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum B-Plan Nr. 262 und deren Abwägung
- Anlage 8: Schalltechnische Untersuchung, Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR, Bergisch Gladbach, 09/2020
- Anlage 9: Ergänzende Untersuchung zum Schallschutz, Holger Grasy + Alexander Zanolli GbR, Bergisch Gladbach, 03/2021
- Anlage 10: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vorprüfung, Stufe I der ASP, weluga umweltplanung, Bochum, 03/2021
- Anlage 11: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“, weluga umweltplanung, Bochum, 03/2021

- Anlage 12: Gutachterliche Stellungnahme Teil 1 – Auswerten der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchung/ Überschlägige Dimensionierung der möglichen Versickerungsanlagen/Entwässerungskonzept, Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann, Witten, 03/2020
- Anlage 13: Entwässerungsplanung B-Plan Nr. 262 – Versickerung der Niederschlagswässer Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann, Witten, 03/2021
- Anlage 14: Gutachterliche Stellungnahme Teil 2 – Baugrunderkundung/ Gründungsberatung Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann, Witten, 03/2020
- Anlage 15: Bodenmanagement LSW A43 B-Plan Nr. 262 – Konzept zu Anlieferung und Einbau der Füllböden, Büro für Umweltgutachten Dr. Reinhard Diekmann, Witten, 03/2021
- Anlage 16: Konzept zur Besicherung des Gesellschaftserbstollens, DMT GmbH & Co. KG, Essen, 02/2021

Ein Satz der Anlagen 1, 3, 8 bis 16 wird den Fraktionen in Papierform zu Verfügung gestellt.